



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 20.12.2013

Übertragung der Rentenpläne des Bundes auf Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Hält die Staatsregierung die Übertragung der Pläne der Bundesregierung, nach 45 Beitragsjahren mit 63 (später 65) Jahren in Rente gehen zu können, auf die Beamtinnen und Beamten in Bayern für sinnvoll?
2. Gibt es Pläne der Staatsregierung, dass Beamtinnen und Beamte in Bayern in Zukunft nach 45 Dienstjahren ab einem Alter von 63 Jahren (später 65 Jahren) über die bereits geltenden Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamten im Schichtdienst hinaus abschlagsfrei pensioniert werden können?
3. Wie viele Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern wären in den kommenden fünf Jahren voraussichtlich von einer solchen Neuregelung betroffen?
4. Wie hoch wären die zusätzlichen Pensionszahlungen für den Freistaat Bayern insgesamt pro Jahr, wenn alle Betroffenen von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen würden?
5. Gibt es Pläne, Kindererziehungszeiten bei Beamtinnen, die vor 1992 Kinder geboren haben, in erhöhtem Maße bei der Berechnung der Höhe der Altersbezüge zu berücksichtigen?
6. Wie hoch wären die zusätzlichen Pensionszahlungen für den Freistaat Bayern insgesamt pro Jahr, wenn diese Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Beamtinnen analog zu den Plänen der Bundesregierung für Rentnerinnen umgesetzt würde?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**
vom 20.01.2014

Vorbemerkung:

Die im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 18. Legislaturperiode des Bundestages vorgesehenen Änderungen im Rentenrecht bleiben in der konkreten Ausgestaltung einem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorbehalten, der noch nicht vorliegt. Vor diesem Hintergrund wäre eine abschließende Entscheidung über eine Umsetzung im Dienstrecht des Freistaates Bayern verfrüht.

Zu 1.:

Seit Inkrafttreten des Neuen Dienstrechts in Bayern am 1. Januar 2011 haben die bayerischen Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit, ab vollendetem 64. Lebensjahr abschlagsfrei in den Ruhestand zu treten, sofern sie eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht haben. Langfristig gesehen wäre eine Übertragung der geplanten Änderungen im Rentenrecht gegenüber dem Status quo somit nachteilig für die bayerischen Beamtinnen und Beamten und wird deshalb von der Staatsregierung nicht in Erwägung gezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Beamtinnen und Beamten in den Vollzugsdiensten (Art. 129 bis 132 BayBG) ab vollendetem 60. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand treten können (Art. 129 Satz 2 BayBG), und das abschlagsfrei, wenn sie 20 Jahre im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder vergleichbar belastenden unregelmäßigen Diensten zurückgelegt haben.

Zu 2., 3. und 4.:

Zu den Fragen 2 bis 4 wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 5.:

Die Staatsregierung begrüßt die beabsichtigten Änderungen in der Rente für Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern. Auf die Regierungserklärung von Herrn Ministerpräsidenten vom 12. November 2013 wird insoweit hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wird nach Vorlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu prüfen sein, ob und wie die Änderungen auf die Beamtenversorgung wirkungsgleich und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Alterssicherungssysteme übertragen werden können.

Zu 6.:

Die finanziellen Auswirkungen hängen von der Ausgestaltung der wirkungsgleichen Übertragung der rentenrechtlichen Änderungen ab und können daher noch nicht beziffert werden (vgl. Antwort zu Frage 5).